



**REPUBLIC ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**Gesetzentwurf**

Zl. 76 - GE/1987  
Datum 5. 11. 1987  
Verteil 5. Nov. 1987

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Riedl/6675

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

12.500/05-12/87

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1987 10 29

Betreff Entwurf eines Futtermittelgesetzes;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beeckt  
./. sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfs eines Futter-  
mittelgesetzes samt Vorblatt, Inhaltsverzeichnis und Erläu-  
terungen zu übermitteln. Die beteilten Stellen sind erachtet  
worden, ihre Stellungnahmen bis 31. Dezember 1987 abzugeben.

Der Bundesminister:

Dipl.-Ing. Riegler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Riegler*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



## VORBLATT

- Problem: Die tierische Produktion ist infolge Spezialisierung heute von gewerblich hergestellten Futtermitteln, die Futtermittelwirtschaft zum großen Teil von importierten Rohstoffen abhängig. Die Technologie der Futtermittel basiert auf dem Einsatz verschiedenartiger Hilfs- und Wirkstoffe, deren Auswirkungen der Abnehmer ebensowenig beurteilen kann, wie die Folgen der Belastung von Futtermitteln durch Schadstoffe.
- Ziel: Gewährleistung geeigneter, unbedenklicher Futtermittel für den Tierhalter, damit Lebensmittel einwandfreier Qualität hergestellt werden können, die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt und unlautere Konkurrenz ausgeschaltet wird.
- Lösung: Klare Vorgaben über die Qualität verkehrsfähiger Futtermittel, Verbotsprinzip für Zusatzstoffe, Begrenzung der Schadstoffe, verbunden mit ausreichender Überwachung der Herstellung und Inverkehrbringung.
- Alternative: Regelung in Lebensmittelgesetz (zum Beispiel § 15) und Überwachung durch Lebensmittelpolizei würde höheren Aufwand mit geringerer Wirkung bedingen, ist daher auch in keinem der mit Österreich vergleichbaren Staaten verwirklicht.
- Kosten: Der vorhandene Apparat zur Erfüllung der Aufgaben der amtlichen Futtermittelkontrolle ist lediglich für neue Agenden bei der Einfuhrkontrolle zu verstärken. Dem steht die Verminderung des Verwaltungsaufwandes durch den Wegfall der Registrierungspflicht für Mischfuttermittel gegenüber.

Bundesgesetz vom ..... über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz)

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Abschnitt I  
FUTTERMITTELGESETZ

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

2. Teil

Verkehr mit Futtermitteln, Futterzusatzstoffen und Vormischungen

- §§ 4, 5 Verbote
- §§ 6, 7 Einzelfuttermittel
- §§ 8 - 10 Mischfuttermittel
- §§ 11, 12 Futterzusatzstoffe
- § 13 Vormischungen
- § 14 Versuchsmischungen
- § 15 Futtermittelkommission
- § 16 Einfuhr

3. Teil

Bestimmungen für Betrieben

- §§ 17, 18
- § 19 Meldepflicht

- 2 -

4. Teil  
Überwachung

- § 20 Aufsichtsorgane
- § 21 Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane
- § 22 Probenahme
- § 23 Pflichten der Geschäfts- und Betriebseigentümer
- § 24 Beschlagnahme
- §§ 25, 26 Kosten der Untersuchung

5. Teil  
Strafbestimmungen

- § 28 Gerichtliche Strafen
- § 29 Einziehung
- § 29 Verwaltungsstrafen

6. Teil  
Sicherungsmaßnahmen

- § 31 Verfall
- § 32 Anzeigepflicht

7. Teil  
Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 33 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 34 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 Inkrafttreten
- § 37 Vollziehung

Abschnitt II  
LEBENSMITTELGESETZ 1975

Abschnitt III  
ARZNEIMITTELGESETZ

Abschnitt IV  
CHEMIKALIENGESETZ

Bundesgesetz vom ..... über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz), über Änderungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr.86, des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr.185/1983 und des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr.326/1987

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I  
FUTTERMITTELGESETZ

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Ziele des Gesetzes

§ 1. Ziele dieses Bundesgesetzes sind

1. die Gewährleistung der Versorgung der tierischen Produktion mit geeigneten Futtermitteln für die wirtschaftliche und umweltgerechte Erzielung hochwertiger und für die menschliche Gesundheit unbedenklicher Lebensmittel,
2. der Schutz der tierischen Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch Futtermittel, sowie
3. der Schutz der Verbraucher vor Täuschung im Verkehr mit Futtermitteln, Futterzusatzstoffen und Vormischungen

- 2 -

### Begriffsbestimmungen

§ 2.(1) Futtermittel sind pflanzliche oder tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht und die durch Verarbeitung oder Zubereitung daraus gewonnenen Erzeugnisse sowie organische und anorganische Stoffe, einzeln (Einzelfuttermittel) oder in Mischungen (Mischfuttermittel), mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind.

(2) Alleinfuttermittel sind Mischfuttermittel, die auf Grund ihrer Zusammensetzung allein zur täglichen Ration ausreichen.

(3) Ergänzungsfuttermittel sind Mischfuttermittel, die einen hohen Gehalt an bestimmten Stoffen aufweisen und auf Grund ihrer Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zur täglichen Ration ausreichen.

(4) Tägliche Ration ist die Gesamtmenge der Futtermittel, die ein Tier einer bestimmten Art, Altersklasse und Leistung durchschnittlich täglich benötigt, um seinen gesamten Nährstoffbedarf zu decken, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 12 %.

(5) Futterzusatzstoffe sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, bei Verwendung in Futtermitteln deren Beschaffenheit oder die tierische Erzeugung zu beeinflussen oder Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten und keine Vormischungen sind.

(6) Vormischungen sind Mischungen von Futterzusatzstoffen untereinander oder Mischungen von einem oder mehreren Futterzusatzstoffen mit Trägerstoffen, die zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind.

(7) Tiere sind Tiere der Arten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten oder verzehrt werden.

- 3 -

(8) Heimtiere sind Tiere der Arten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten aber nicht verzehrt werden, ausgenommen Pelztiere.

(9) Unter Inverkehrbringen ist das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Einführen, Lagern, Verpacken, Bezeichnen, Feilhalten, Ankündigen, Werben, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen zu Erwerbszwecken zu verstehen.

(10) Dem Inverkehrbringen gleichgestellt ist das Herstellen, Behandeln, Lagern und jedes sonstige Überlassen in Genossenschaften oder anderen Personenvereinigungen für deren Mitglieder.

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 3. Die Bestimmungen des 2. und 3. Teiles dieses Bundesgesetz sind nicht anzuwenden auf

1. Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen, die nachweislich für die Ausfuhr bestimmt und als solche gekennzeichnet sind,
2. Futtermittel, die nach den Bestimmungen der §§ 30 bis 40 des Zollgesetzes 1955 oder im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs zollfrei eingeführt werden,
3. Lebensmittel, die in zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln berechtigten Betrieben abgegeben werden, auch wenn sie zur Verfütterung an Tiere bestimmt sind, sowie
4. Fütterungsarzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes.

- 4 -

## 2. Teil

### Verkehr mit Futtermitteln, Futterzusatzstoffen und Vormischungen

§ 4.(1) Es ist verboten, Futtermittel in Verkehr zu bringen, die

1. verdorben, das ist in ihrer bestimmungsgemäßigen Verwendung wesentlich gemindert oder von dieser überhaupt ausgeschlossen sind,
2. eine Gefahr für die tierische oder die menschliche Gesundheit bilden,
3. falsch bezeichnet, oder
4. unvollständig gekennzeichnet sind.

(2) Es ist verboten, Futtermittel in Verkehr zu bringen und zu verfüttern, die

1. nicht zugelassene Futterzusatzstoffe,
2. zugelassene Futterzusatzstoffe in den Zulassungsbedingungen nicht entsprechender Art oder Menge,
3. unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in einer die festgesetzten Höchstwerte übersteigenden Menge oder
4. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in einer die festgesetzten Höchstwerte übersteigenden Menge enthalten, oder
5. über das festgesetzte Höchstmaß mit ionisierenden Strahlen belastet sind.

(3) Es ist verboten, Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen in Verkehr zu bringen, ohne daß dieser Umstand deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist, die

1. nachgemacht, das ist geeignet sind, den Anschein eines anderen als des vorhandenen Erzeugnisses zu erwecken,

- 5 -

2. verfälscht, das ist geeignet sind, den Anschein einer besseren als der vorhandenen Beschaffenheit zu erwecken, insbesondere dadurch, daß ihnen Inhaltsstoffe, deren Gehalt vorausgesetzt wird, ganz oder teilweise entzogen wurden oder daß sie durch den Zusatz oder Nichtentzug wertmindernder Stoffe verschlechtert wurden oder durch Zutat oder Manipulation ihre Minderwertigkeit überdeckt wurde oder daß sie nach einer unzulässigen Verfahrensart hergestellt wurden, oder
3. wertgemindert sind, das heißt, wenn sie nach der Herstellung, ohne daß eine weitere Behandlung erfolgt ist, eine erhebliche Minderung an wertbestimmenden Bestandteilen oder ihrer besonderen wertbestimmenden Wirkung oder Eigenschaft erfahren haben, soweit nicht Verderbenheit vorliegt.

(4) Es ist verboten, die in der Verordnung gemäß §§ 6 Abs. 5 z. 3 und 8 Abs. 2 z. 5 sowie in Bescheiden nach § 12 Abs. 3 z. 6 zum Ausgleich unvermeidbarer Unsicherheiten bei der Herstellung, Probenahme und bei der Untersuchung festgelegten duldbaren Abweichungen der bei der Überwachung festgestellten Gehalte von den angegebenen oder vorgeschriebenen Gehalten an Inhaltsstoffen (Toleranzen) planmäßig auszunützen.

§ 5.(1) Es ist verboten, Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen unter einer zur Irreführung geeigneten Bezeichnung oder Aufmachung in Verkehr zu bringen oder mit irreführenden Aussagen, insbesondere über leistungs- oder gesundheitsbezogene Wirkungen für sie zu werben.

(2) Verboten sind Angaben, die sich auf die Linderung oder Heilung von Krankheiten beziehen. Ein Hinweis auf die Verhütung oder Behebung von Krankheiten ist nur zulässig, soweit es sich um Tierkrankheiten als Folge unzureichender Ernährung handelt oder wenn das Futtermittel, der Futterzusatzstoff oder die Vormischung dem angegebenen Zweck tatsächlich entsprechen.

- 6 -

### Einzelfuttermittel

§ 6.(1) Einzelfuttermittel dürfen nur in der Beschaffenheit, mit der Bezeichnung, mit den sonstigen Angaben und allenfalls in der Verpackung in Verkehr gebracht werden, wie dies in der Verordnung nach Abs. 5 bestimmt ist.

(2) In der Kennzeichnung ist das Ausgangserzeugnis anzugeben, aus dem das Einzelfuttermittel gewonnen wurde.

(3) Soweit dies nicht aus der Bezeichnung hervorgeht, sind auch die Art der Gewinnung, die Behandlung und die Form, wie "gepreßt", "gewalzt", "gemahlen", "geschrotet", "granuliert" oder "pelletiert" anzugeben.

(4) Werden Einzelfuttermittel vergällt, so gilt die Vergällung nicht als Bestandteil. Art und Konzentration des verwendeten Vergällungsmittels, das für Mensch und Tier unbedenklich sein muß, sind anzugeben.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit Verordnung

1. die für Zwecke der Verfütterung und der Verarbeitung zu Mischfutter geeigneten Einzelfuttermittel und deren Bezeichnung zu bestimmen,
2. deren Beschreibung, die Anforderungen hinsichtlich der Zusammensetzung und allenfalls der Verpackung, sowie die obligatorischen und fakultativen Angaben über die Gehalte an bestimmten Stoffen festzulegen,
3. Toleranzen festzulegen,
4. die zulässigen Höchstwerte an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen, an Rückständen von Pflanzenschutzmitteln und an Strahlenbelastung von Einzelfuttermitteln festzusetzen.

- 7 -

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Antrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Futtermitteln oder zur Vermeidung unbilliger Härtefälle, wenn das mit den Zielen des § 1 vereinbar ist, nicht zugelassene oder Einzelfuttermittel, deren Beschaffenheit nicht den Erfordernissen nach der Verordnung gemäß Abs. 5 entspricht, mit Bescheid zuzulassen. Der Bescheid ist zu befristen. In ihm können Beschränkungen hinsichtlich der Menge und der Verwendbarkeit sowie Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Kennzeichnung, vorgeschrieben werden.

§ 7.(1) Einzelfuttermittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn auf der Verpackung, dem Sackanhänger oder dem Behältnis, oder bei loser Lieferung in einem Begleitpapier folgende Angaben enthalten sind:

1. Die Bezeichnung "Einzelfuttermittel",
2. Die in der Verordnung nach § 6 Abs. 5 Z 1 vorgeschriebene Bezeichnung des Einzelfuttermittels,
3. Die in der Verordnung nach § 6 Abs. 5 Z 2 vorgeschriebene Beschreibung sowie Angaben bestimmter Gehaltswerte,
4. Nettogewicht, bei Flüssigprodukten Nettovolumen oder Nettogewicht und bei Waren, die gewöhnlich stückweise in Verkehr gebracht werden, Stückzahl oder Nettogewicht und
5. Name und Anschrift des Erzeugers oder des Importeurs und des Herkunftslandes.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Angaben brauchen nur in einem Begleitpapier enthalten zu sein, wenn auf Verpackung, Sackanhänger oder Behältnis ein gleiches Zeichen angebracht ist, sodaß eine Identifizierung der Ware möglich ist.

(3) Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung dürfen auf der Verpackung, dem Sackanhänger oder in Begleitpapieren von Einzelfuttermitteln nur folgende Angaben gemacht werden:

- 8 -

1. Firmensymbol oder Handelsmarke des Erzeugers oder Importeurs,
2. Bezugsnummer der Partie,
3. Fütterungsanleitung und Haltbarkeitsgrenze,
4. Erzeuger- und Herstellerland,
5. Preis der Ware,
6. Lagerbedingungen und
7. Entsorgungsmaßnahmen.

#### Mischfuttermittel

§ 8.(1) Mischfuttermittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. in ihrer Zusammensetzung allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren Einzelfuttermitteln oder gemeinsam mit einem oder mehreren Einzelfuttermitteln und einem Mineralergänzungsfutter einer der in der Verordnung nach Abs. 3 bestimmten Typen entsprechen, oder
2. nach Abs. 4 zugelassen und
3. entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen gekennzeichnet und verpackt sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Mischfuttermittel in Verkehr gebracht werden, wenn sie aus höchstens 3 Einzelfuttermitteln bestehen und deren genaue Zusammensetzung in Gewichtanteilen angegeben wird.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit Verordnung

1. die für bestimmte Tierarten und Verwendungszwecke geeigneten Mischfuttertypen zuzulassen,
2. deren zu garantierende Inhaltsstoffe und Energiewerte,
3. allfällige Beschränkungen ihrer Abgabe und Verwendbarkeit und
4. jene Einzelfuttermittel oder -gruppen zu bestimmen, die nicht oder nur begrenzt enthalten sein dürfen, sowie

- 9 -

5. Toleranzen festzulegen.

(4) Zur Herstellung von Mischungen entsprechend den in der Verordnung nach Abs. 3 zugelassenen Typen dürfen unter Bedachtnahme auf Beschränkungen laut Abs. 3 Z 4 die in der Verordnung nach § 6 Abs. 3 und mit Bescheiden nach § 6 Abs. 6 zugelassenen Einzelfuttermittel in der diesen Bestimmungen entsprechenden Beschaffenheit unbeschränkt verwendet werden.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Antrag zum Zwecke der Erprobung neuer Futtermittel-mischungen, wenn das mit den Zielen des § 1 vereinbar ist, Mischfuttermittel, die keinem Futtermitteltyp entsprechen, mit Bescheid zuzulassen. Der Zulassungsantrag ist bei der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Wien einzubringen, die ein Gutachten über die Eignung der Mischung für den beantragten Zweck zu erstellen hat. Der Bescheid ist zu befristen; erforderlichenfalls sind Bedingungen und Auflagen vorzu-schreiben.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst die zulässigen Höchstwerte in Mischfutter-mitteln an

1. unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen,
2. Rückständen von Pflanzenschutzmitteln und
3. Belastung durch ionisierende Strahlen festzusetzen.

§ 9.(1) Mischfuttermittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn auf der Verpackung, dem Sackanhänger oder dem Behältnis deutlich sichtbar, gut leserlich und unverwischbar in deutscher Sprache oder bei Lieferung in Tankwagen in einem Begleitpapier folgende Angaben enthalten sind:

1. Die Bezeichnung "Mischfuttermittel" oder an dessen Stelle die Bezeichnung "Alleinfuttermittel" oder "Ergänzungsfuttermittel",

- 10 -

2. Handelsbezeichnung,
3. Futtermittel-Typ und die dafür anzugebenden Inhaltsstoffe und Hinweise gemäß § 8 Abs. 3 oder Zahl und Datum des Zulassungsbescheides gemäß § 8 Abs. 4 und die darin vorgeschriebenen Angaben,
4. Fütterungsanleitung, soweit sie nicht aus den übrigen Angaben hervorgeht,
5. Name und Anschrift des Erzeugers oder des Importeurs, sowie
6. Nettogewicht oder bei Flüssigprodukten Nettogewicht oder Nettovolumen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, soweit dies zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Haustieren sowie zum Schutz vor Täuschung oder im Interesse einer ausreichenden Information der beteiligten Verkehrskreise erforderlich ist, durch Verordnung weitere die Mischfuttermittel kennzeichnende Angaben vorzuschreiben, wie insbesondere Herstellungs- oder Verpackungsdatum, Haltbarkeitsdauer und Art und Menge eingesetzter Futterzusatzstoffe.

§ 10.(1) Mischfuttermittel dürfen nur in geschlossenen Verpackungen oder Behältnissen in Verkehr gebracht werden. Diese müssen so verschlossen sein, daß der Verschluß beim Öffnen beschädigt wird und nicht wieder verwendet werden kann.

(2) Mischfuttermittel dürfen auch lose oder in unverschlossenen Verpackungen oder Behältnissen in Verkehr gebracht werden, wenn es sich um

1. Lieferungen von Mischfuttermittelherstellern untereinander,
2. Lieferungen von Mischfuttermittelherstellern an Mischfuttermittelverpacer,
3. Mischfuttermittel aus Gemischen von ganzen Samen oder Früchten,
4. Futterblöcke und Lecksteine und

- 11 -

5. kleine Mengen von Mischfuttermitteln, deren Gewicht 50 kg nicht überschreitet und die an den Endverbraucher abgegeben werden, sofern sie unmittelbar aus Verpackungen oder Behältnissen stammen, die vor dem Öffnen der Bestimmung des Abs. 1 entsprochen haben,

handelt.

(3) Mischfuttermittel dürfen auch lose in Verkehr gebracht werden, wenn es sich um

1. Lieferungen eines Mischfutterherstellers unmittelbar an den Endverbraucher,
2. Melassefuttermittel, die aus höchstens drei Ausgangserzeugnissen bestehen oder
3. zu Pellets gepreßte Mischfuttermittel handelt.

#### Futterzusatzstoffe

§ 11.(1) Es ist verboten

1. Futterzusatzstoffe, die nicht zugelassen sind oder den Zulassungsbedingungen nicht entsprechen, für die Verwendung bei Futtermitteln in Verkehr zu bringen sowie
2. Futterzusatzstoffe im Rahmen der Tierernährung auf andere Weise als in Futtermitteln zu verabreichen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, wenn das zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist, unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und der Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst nach Anhörung der Futtermittelkommission mit Verordnung Futterzusatzstoffe zuzulassen, sofern diese

- 12 -

1. bei sachgerechter Verwendung die Beschaffenheit der Futtermittel oder die tierische Produktion günstig beeinflussen,
2. bei den zugelassenen Gehalten weder der tierischen oder der menschlichen Gesundheit schaden noch für den Verbraucher Nachteile durch Veränderung der Beschaffenheit der tierischen Produkte bewirken,
3. in Futtermitteln kontrollierbar sind,
4. in den zugelassenen Gehalten nicht zur arzneilichen Anwendung geeignet sind, es sei denn dieser Verwendungszweck ist in der Zulassung ausdrücklich vorgesehen, und
5. nicht aus schwerwiegenden Gründen der ärztlichen oder der tierärztlichen Anwendung vorbehalten bleiben müssen.

(3) In der Verordnung sind

1. Futterzusatzstoffe allgemein oder für bestimmte Tierarten, bestimmte Gruppen von Futtermitteln und Mischfuttertypen zuzulassen,
2. Bedingungen für ihre Verwendung, ihre Gehalte und allenfalls einzuhaltende Wartefristen vorzuschreiben,
3. vorzuschreiben, welche Angaben über die Verwendung von Futterzusatzstoffen in Mischfuttermitteln enthalten sein müssen und welche darüber hinaus enthalten sein dürfen,
4. Reinheitsanforderungen festzulegen,
5. die Mindestdauer ihrer zu garantierenden Haltbarkeit vorzuschreiben,
6. zu bestimmen, welche Futterzusatzstoffe nicht mit anderen zugleich in einem Mischfuttermittel verwendet werden dürfen, sowie
7. zu bestimmen, daß bestimmte Futterzusatzstoffe oder ganze Gruppen von Futterzusatzstoffen nur an anerkannte Herstellerbetriebe abgegeben werden dürfen.

- 13 -

§ 12.(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Antrag, wenn das zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich und den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 entsprechend ist, unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und der Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst nicht zugelassene Futterzusatzstoffe mit Bescheid zuzulassen.

(2) Der Bescheid ist zu befristen, wobei die Frist 3 Jahre nicht übersteigen darf. Eine einmalige Verlängerung um weitere 2 Jahre ist zulässig.

(3) In dem Bescheid können erforderlichenfalls vorgeschrieben werden

1. Verwendbarkeit für bestimmte Tiere oder Futtermittel,
2. Bedingungen für die Verwendung, Gehalte und Wartezeiten,
3. vorgeschriebene und erlaubte Angaben über den Einsatz in Mischfuttermitteln,
4. Reinheitsanforderungen,
5. zu garantierende Haltbarkeitsdauer,
6. Toleranzen und
7. Abgabebeschränkungen.

(4) Zur Antragstellung ist der Erzeuger oder Importeur berechtigt. Er muß seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland haben.

(5) Dem Antrag sind Unterlagen anzuschließen, die für eine Beurteilung des Zusatzstoffes hinsichtlich seiner ernährungsphysiologischen Wirkung, seiner Unbedenklichkeit für die menschliche und die Gesundheit der Tiere, seiner Nachweisbarkeit im Futtermittel sowie hinsichtlich möglicher ökologischer Auswirkungen von Bedeutung sind.

- 14 -

### Vormischungen

§ 13.(1) Vormischungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn auf der Verpackung, dem Behältnis oder Sackanhänger deutlich sichtbar, gut leserlich und unverwischbar in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten sind:

1. Die Bezeichnung "Vormischung",
2. Handelsbezeichnung,
3. Name und Anschrift des Erzeugers oder des Importeurs,
4. Nettogewicht oder bei Flüssigprodukten Nettogewicht oder Nettovolumen,
5. Tierart oder Tierkategorie, für die die Vormischung bestimmt ist,
6. Gehalt an Wirkstoffen, sowie
7. Hinweise über Beschränkungen der Abgabe und der Verwendung enthaltener Futterzusatzstoffe.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, wenn das zum Schutz vor Gefährdung der tierischen oder der Gesundheit von Menschen oder zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung geboten ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst

1. weitere Angaben zur Kennzeichnung von Vormischungen allgemein oder einzelner Arten nach dem Gehalt bestimmter Futterzusatzstoffe vorzuschreiben,
2. Toleranzen für Vormischungen zu bestimmen, sowie
3. die Abgabe von Vormischungen auf anerkannte Herstellerbetriebe zu beschränken.

### Versuchsmischungen

§ 14.(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, wenn das mit den Zielen des § 1 vereinbar und eine Gefährdung der tierischen und der Gesundheit von Menschen ausgeschlossen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für

- 15 -

Gesundheit und öffentlichen Dienst mit Bescheid Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen, die nicht den Anforderungen der §§ 4, 6 bis 9 und 11 bis 13 entsprechen, für Versuchszwecke in staatlichen Anstalten unter wissenschaftlicher Leitung und Aufsicht zuzulassen.

(2) Der Bescheid ist auf die Dauer des Versuches, höchstens 2 Jahre, zu befristen. Im Bescheid sind erforderlichfalls Mengen- und Abgabebeschränkungen, Hinweise für die Verwendung sowie eine besondere Kennzeichnung vorzuschreiben.

(3) Zur Antragstellung ist der Erzeuger berechtigt. Dem Antrag ist eine Bestätigung der Anstalt, an der der Versuch durchgeführt werden soll, anzuschließen, aus der Umfang, Art und Dauer des Versuches hervorgeht und die für das gesamte Vorhaben verantwortliche Person zu entnehmen ist.

#### Futtermittelkommission

§ 15.(1) Zur Beratung des Bundesministers in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes ist eine Kommission (Futtermittelkommission) einzurichten.

(2) Der Futtermittelkommission gehören an

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
2. je ein Vertreter der Arzneimittel- und der Veterinärverwaltung,
3. ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten,
4. ein Futtermittelexperte aus dem Stand der Bediensteten der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt,
5. je ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkamertages sowie

- 16 -

6. je ein Vertreter der Veterinärmedizinischen und der Universität für Bodenkultur.

(3) Die Mitglieder der Futtermittelkommission werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestellung erfolgt, soweit es sich nicht um Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der unter Z 4 genannten Bundesanstalt handelt, auf Vorschlag der entsendenden Stellen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat diese Stellen aufzufordern, ihre Vorschläge binnen sechs Wochen zu erstatten; wird innerhalb dieser Frist ein Vorschlag nicht erstattet, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die vorgesehene Anzahl von Mitgliedern der Futtermittelkommission unmittelbar zu bestimmen.

(4) Den Vorsitz führt ein vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellter Beamter dieses Bundesministeriums. Die Geschäftsführung obliegt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(5) Die Futtermittelkommission ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig. Alle Mitglieder haben beschließende Stimme, ein Ersatzmitglied jedoch nur bei Abwesenheit des Mitgliedes, das es zu vertreten hat. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, ihm kommt jedoch das Dirimierungsrecht zu. Die Futtermittelkommission beschließt in fachlichen Fragen mit 2/3-Mehrheit, in organisatorischen Fragen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat eine Geschäftsordnung für die Futtermittelkommission zu erlassen.

(7) Der Vorsitzende kann zur Beratung auch weitere Sachverständige beziehen.

- 17 -

(8) Die Sitzungen der Futtermittelkommission sind nicht öffentlich.

(9) Die Mitglieder der Futtermittelkommission haben Anspruch auf Ersatz der anlässlich der Sitzungen aufgewendeten Fahrtkosten.

(10) Die Mitglieder der Futtermittelkommission und die gemäß Abs. 7 beigezogenen Sachverständigen dürfen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden ist, auch nach Beendigung ihrer Funktion, weder offenbaren noch verwertern. Auf sie sind die Bestimmungen des § 7 des AVG 1950 über die Befangenheit sinngemäß anzuwenden.

#### Einfuhr

§ 16.(1) Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen dürfen nur eingeführt werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen.

(2) Für Einzelfuttermittel ist das Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 1 vom Verfügungsberechtigten durch eine Bescheinigung einer staatlichen Untersuchungsanstalt nachzuweisen.

(3) Mischfuttermittel und Vormischungen sind spätestens bei der Einfuhr vom Verfügungsberechtigten dem für den Bestimmungsort zuständigen Landeshauptmann unter Angabe der Anschrift des Empfängers und der Warenmenge mittels der dafür aufgelegten Formblätter anzuzeigen. Die Zollämter haben die Erfüllung der Anzeigepflicht auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann, wenn dies zum Schutz der tierischen oder der Gesundheit von Menschen oder zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung geboten ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finan-

- 18 -

zen mit Verordnung bestimmen, daß die Einfuhr bestimmter Mischfuttermittel und Vormischungen nur zulässig ist, wenn eine Bescheinigung einer staatlichen Untersuchungsanstalt über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 vorgelegt wird.

(5) Zur Erlangung der Bescheinigung einer staatlichen Untersuchungsanstalt hat der Verfügungsberechtigte von den zuständigen Aufsichtsorganen unter zollamtlicher Aufsicht unentgeltlich Proben entnehmen zu lassen. Das Aufsichtsorgan hat die Probe mit dem Antrag des Verfügungsberechtigten auf Ausstellung der Bescheinigung der zuständigen staatlichen Untersuchungsanstalt einzusenden.

(6) Gelangt die Anstalt nach ihrer unverzüglich durchzuführenden Untersuchung zur Auffassung, daß die Bescheinigung zu verweigern ist, so hat sie dies dem Antragsteller mitzuteilen und auf sein oder das Verlangen des Warenempfängers den Antrag dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung nicht vorliegen, den Antrag mit Bescheid abzuweisen, andernfalls das Vorliegen der Voraussetzung zu bestätigen. Diese Bestätigung gilt anstelle der Bescheinigung einer staatlichen Untersuchungsanstalt als Nachweis im Sinne der Abs. 2 und 4.

(8) Die entnommenen Proben sind, soweit sie bei der Untersuchung verbraucht oder vernichtet werden, frei von Zoll und sonstigen Eingangsabgaben. Die mit der Probenahme und Untersuchung verbundenen Kosten hat der Verfügungsberechtigte zu tragen.

(9) Machen Organe bei der zollamtlichen Abfertigung von Futtermitteln, Futterzusatzstoffen und Vormischungen und mit der Untersuchung von Waren für Zwecke des Abgabenverfahrens besonders beauftragte Organe des Bundes bei einer Untersuchung Wahrnehmungen, die Anlaß zu Zweifeln geben, ob die Ware den

- 19 -

Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht, so haben sie ihre Wahrnehmungen unverzüglich dem nach dem Ort der amtlichen Tätigkeit zuständigen Landeshauptmann mitzuteilen.

### 3. Teil

#### B e s t i m m u n g e n f ü r B e t r i e b e

§ 17.(1) Wer Futtermittel, Futterzusatzstoffe oder Vormischungen in Verkehr bringt, hat vorzusorgen, daß sie nicht durch äußere Einwirkung nachteilig beeinflußt werden, soweit dies nach dem Stand der Wissenschaft und Technologie möglich und nach der Verkehrsauffassung zumutbar ist.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technologie zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und unter Bedachtnahme auf die unterschiedlichen Anforderungen an Herstellerbetriebe für Futtermittel und Herstellerbetriebe für Zusatzstoffe und Vormischungen durch Verordnung nähere Vorschriften über

1. die Beschaffenheit von Räumlichkeiten und Anlagen, insbesondere der Mischanlagen,
2. die Beschaffenheit von Behältnissen zur Beförderung und Lagerung und
3. die Verarbeitung von Futterzusatzstoffen und Vormischungen sowie von erkennbar verdorbenen oder mit unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen, mit Rückständen von Pflanzenschutzmitteln oder durch radioaktive Strahlung übermäßig belasteten Futtermittel durch hiezu ausdrücklich anerkannte Betriebe und
4. das Verfahren der Anerkennung

zu erlassen.

- 20 -

§ 18.(1) Der Landeshauptmann hat, soweit eine nachteilige Beeinflussung von Futtermitteln durch Außerachtlassung der im § 17 gebotenen Sorgfalt zu gewärtigen ist, auch wenn Vorschriften nach § 17 nicht erlassen sind, im Einzelfall Maßnahmen mit Bescheid zu verfügen.

(2) Der Landeshauptmann kann die Benützung von Betriebsräumen und Anlagen, die dem § 17 nicht entsprechen, untersagen oder die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes unter Setzung einer Nachfrist verfügen.

(3) Desgleichen kann der Landeshauptmann durch Bescheid Anordnungen zur Vorsorge gegen Verunreinigungen, Ungeziefer, Schädlinge und Verderb treffen oder die Anwendung bestimmter Mittel und Verfahren zur Schädlingsbekämpfung, Reinigung oder Desinfektion untersagen.

(4) In Fällen drohender Gefahr für die tierische und die Gesundheit von Menschen, die durch Außerachtlassung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, einer auf ihm basierenden Verordnung oder von behördlichen Verfügungen verursacht worden ist, kann der Landeshauptmann dem Ausmaß der Gefährdung entsprechend durch Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung eines Betriebes, die Stilllegung von Anlagen oder sonstige das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Futterzusatzstoffen und Vormischungen hindernde Maßnahmen anordnen. Solche Maßnahmen können nach vorangegangener Verständigung des Betriebsinhabers oder des verantwortlichen Betriebsleiters ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines förmlichen Bescheides an Ort und Stelle getroffen werden; hierüber ist jedoch binnen einer Woche ein schriftlicher, begründeter Bescheid zu erlassen, andernfalls gilt die angeordnete Maßnahme als aufgehoben.

- 21 -

### Meldepflicht

S 19.(1) Wer für Erwerbszwecke oder für Zwecke im Rahmen genossenschaftlicher oder anderer gemeinschaftlicher Tätigkeit Mischfuttermittel, Futterzusatzstoffe oder Vormischungen oder bestimmte Einzelfuttermittel herzustellen oder sonst in Verkehr zu bringen beabsichtigt, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem Landeshauptmann unter Anführung des verantwortlichen Betriebsinhabers, dessen Anschrift bzw. Firmensitz im Inland, des Umfanges seiner Gewerbeberechtigung, der Art der Futtermittel und Vormischungen sowie der Bezeichnung der Futterzusatzstoffe, die den Gegenstand seiner Tätigkeit bilden, zu melden.

(2) Dies gilt auch für denjenigen, der für Erwerbszwecke oder im Rahmen genossenschaftlicher oder anderer gemeinschaftlicher Tätigkeit ortsfeste oder bewegliche Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln oder Vormischungen anderen überlassen oder mit diesen Anlagen Futtermittel oder Vormischungen für andere herstellen will. Bei beweglichen Anlagen ist die Meldung jedem Landeshauptmann zu erstatten, in dessen Land die Anlage eingesetzt werden soll.

(3) Wer zu Erwerbszwecken und für Zwecke im Rahmen genossenschaftlicher oder anderer gemeinschaftlicher Tätigkeit Mischfuttermittel, Vormischungen, Futterzusatzstoffe oder bestimmte Einzelfuttermittel herstellt oder sonst in Verkehr bringt, hat über deren Herstellung, Ein- und Ausgänge genaue Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren.

- 22 -

4. Teil  
Überwachung

Aufsichtsorgane

§ 20.(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Einfuhr obliegt dem Landeshauptmann.

(2) Der Landeshauptmann hat sich zur Erfüllung seiner Aufgaben fachlich befähigter Personen als Aufsichtsorgane zu bedienen. Als fachlich befähigt gelten:

1. Tierärzte, Chemiker und Absolventen der Universität, für Bodenkultur (Fachrichtungen Landwirtschaft und Lebensmittel- und Biotechnologie),
2. Absolventen landwirtschaftlicher und technischer Lehranstalten (Fachrichtung Chemie),
3. Personen, die den Ausbildungserfordernissen nach Abs. 4 entsprechen, sowie
4. für die Entnahme von Kontrollproben auch die Organe der Lebensmittelkontrolle, wenn die diesem Gesetz unterliegenden Waren gemeinsam mit Lebensmitteln in Verkehr gesetzt werden.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, wenn dies zur raschen Feststellung der Beschaffenheit von zur Einfuhr bestimmten, diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren oder zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Entnahme von Proben solcher Waren geboten ist, durch Verordnung bestimmen, daß allen oder einzelnen Zollämtern, soweit es für die genannten Zwecke erforderlich ist, die Befugnisse zukommen, die nach den §§ 22 und 24 den Aufsichtsorganen zustehen. In der Verordnung sind die Waren auch mit ihrer Nummer im Zolltarif zu bezeichnen.

- 23 -

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nähere Vorschriften über die Ausbildung sowie über die Fortbildung von Organen nach Abs. 2 durch Verordnung zu erlassen. Die Verordnung hat den Umfang der Ausbildung sowie der Fortbildung, insbesondere in der Warenkunde, der Technologie, der Hygiene, ferner die zu vermittelnden Rechtsvorschriften und die Zusammensetzung der Prüfungskommission festzulegen.

(5) Erfordernis für die Zulassung zur Ausbildung für Organe nach Abs. 2 z 3 ist die Erfüllung der Voraussetzungen für den gehobenen Dienst der Allgemeinen Verwaltung.

(6) Es können mehrere Aufsichtsorgane für ein Bundesland bestellt werden. Im Einvernehmen mit den zuständigen Landeshauptmännern kann vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auch ein Aufsichtsorgan für mehrere Bundesländer bestellt werden.

#### Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane

§ 21.(1) Die Aufsichtsorgane sind befugt, überall, wo Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen in Verkehr gebracht und verfüttert werden, Nachschau zu halten.

(2) Die Nachschau ist während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, wenn jedoch begründeterweise anzunehmen ist, daß auch zu anderer Zeit in den Räumlichkeiten gearbeitet wird, auch zu dieser Zeit zulässig.

(3) Betrifft die Nachschau Waren, die nach den zollgesetzlichen Vorschriften zollhängig sind oder Beförderungsmittel, auf denen sich zollhängige Waren befinden, so darf die Nachschau nur bei einem Zollamt oder anlässlich einer die Ware betreffenden Zollamtshandlung vorgenommen werden. In Zollagern oder in einer Zollfreizone ist, während sie für Zollamtshandlungen geöffnet sind, die Nachschau jederzeit statthaft.

- 24 -

(4) Die Aufsichtsorgane haben bei der Nachschau jede Störung und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden.

(5) Die Aufsichtsorgane dürfen Unternehmungen, die Futtermittel, Futterzusatzstoffe oder Vormischungen in Verkehr bringen, weder betreiben noch sich an solchen Unternehmungen beteiligen oder im Dienste oder im Auftrag solcher Unternehmungen tätig sein.

#### Probenahme

§ 22.(1) Die Aufsichtsorgane dürfen unentgeltlich Proben von Futtermitteln, Futterzusatstoffen und Vormischungen, von deren Verpackungen, Sackanhängern und Werbematerial im erforderlichen Ausmaß nehmen.

(2) Die gezogene Probe ist, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist und hiedurch nicht ihre einwandfreie Beurteilung bei der Untersuchung vereitelt wird, in drei gleiche Teile zu teilen. Jede dieser drei Teilmengen hat bei Futtermitteln höchstens 2 kg, bei Vormischungen und Zusatzstoffen höchstens 0,5 kg zu umfassen. Jede Teilmenge ist zweckentsprechend zu verpacken und mittels Plombe, Klebestreifen oder ähnlichem amtlich so zu versiegeln, daß eine spätere Abänderung der Teilmenge ohne Verletzung des Siegels nicht möglich ist. Eine Teilmenge ist der amtlichen Untersuchung zuzuführen, eine Teilmenge ist der Partei als Gegenprobe auszufolgen, die restliche Teilmenge für eine allfällige erforderliche Identifizierung oder Schiedsuntersuchung in amtliche Verwahrung zu nehmen. Die Partei ist berechtigt, im Beisein des Aufsichtsorganes auf jeder Verpackung der drei Teilmengen Angaben über die Untersuchung (Firmenstempel) anzubringen.

- 25 -

(3) Ist eine Teilung der gezogenen Probe ihrer Natur nach nicht möglich oder deshalb nicht durchführbar, weil durch die Teilung ihre einwandfreie Beurteilung bei der Untersuchung vereitelt würde, hat das Aufsichtsorgan die Probe ohne Teilung der amtlichen Untersuchung zuzuführen. Sind noch augenscheinlich gleiche Wareneinheiten vorhanden, hat das Aufsichtsorgan hievon insgesamt drei Wareneinheiten zu entnehmen und diese wie Teilmengen (Abs. 2) zu behandeln.

(4) Anlässlich der Probenziehung ist vom Aufsichtsorgan eine Niederschrift anzufertigen und jedem Teil der Probe beizulegen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit Verordnung das Verfahren der Probeziehung und der Untersuchung der Proben sowie Form und Inhalt des Probenbegleitschreibens (Niederschrift) zu regeln.

#### Pflichten der Geschäfts- und Betriebseigentümer

§ 23.(1) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber sowie ihre Stellvertreter und Beauftragten haben den Aufsichtsorganen über deren Aufforderung

1. alle Orte und Beförderungsmittel bekanntzugeben, die dem Inverkehrbringen dienen oder wo Futtermittel gelagert oder zur Verfütterung bereitgehalten werden und den Zutritt zu diesen Orten und Beförderungsmitteln sowie die kostenlose Probenziehung von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen, die Entnahme von Verpackungen, Sackanhängern und von Werbematerial zu gestatten,
2. die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte, insbesondere über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe und deren Herkunft sowie über die Abnehmer der Waren zu erteilen,

- 26 -

3. Kopien der Herstellungsrezepturen auszufolgen,
4. alle für die Kontrolle maßgeblichen Urkunden und schriftlichen Unterlagen wie Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine und dergleichen in den Betriebs- oder Geschäftsräumen vorzulegen sowie
5. bei der Besichtigung und zur Probeziehung Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, sowie die erforderlichen Geräte zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, daß diese Pflichten auch während ihrer Abwesenheit erfüllt werden.

#### Beschlagnahme

§ 24.(1) Die Aufsichtsorgane haben Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen - erforderlichenfalls einschließlich der Verpackung und Behältnisse - vorläufig zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht,

1. daß sie eine Gefahr für die tierische oder die Gesundheit der Verbraucher tierischer Lebensmittel bilden,
2. daß sie entgegen §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 13 Abs. 1 in Verkehr gebracht werden, oder
3. daß ein sonstiger schwerer Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorliegt.

(2) Die Aufsichtsorgane haben die vorläufige Beschlagnahme

1. wenn der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, dem Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes,
2. wenn der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt, der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- 27 -

(3) Das Gericht oder die Bezirksverwaltungsbehörde haben binnen zwei Wochen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Beschlagnahme anzuordnen. Andernfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft.

(4) Besteht der begründete Verdacht, daß Futtermittel, Futterzusatzstoffe oder Vormischungen sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechend in Verkehr gebracht werden, ohne daß der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, so hat das Aufsichtsorgan dem Verfügungsberechtigten die Verdachtsmomente mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer gleichzeitig festzusetzenden angemessenen Frist die Ware den gesetzlichen Vorschriften anzupassen oder aus dem Verkehr zu ziehen. Wurde innerhalb dieser Frist die Ware nicht den gesetzlichen Vorschriften angepaßt oder aus dem Verkehr gezogen, so hat das Aufsichtsorgan dies unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat die Ware, erforderlichenfalls einschließlich der Verpackung und Behältnisse, mit Bescheid zu beschlagnahmen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

(5) Das Verfügungsrecht über die gemäß Abs.1 vorläufig beschlagnahmten Waren steht zunächst der Behörde zu, der das Aufsichtsorgan angehört. Ab Erlassung des Beschlagnahmeverschlusses oder -bescheides steht das Verfügungsrecht der Behörde zu, die den Beschuß oder Bescheid über die Beschlagnahme erlassen hat.

(6) Über die vorläufige Beschlagnahme hat das Aufsichtsorgan, über die Beschlagnahme die zuständige Behörde dem bisher Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung auszuhändigen, in welcher Ort der Lagerung sowie Art und Menge der beschlagnahmten Ware anzugeben sind.

- 28 -

(7) Die vorläufig beschlagnahmte oder die beschlagnahmte Ware ist im Betrieb zu belassen. Dies gilt nicht, wenn die sachgerechte Aufbewahrung nicht gewährleistet oder wenn bei Belassung der Ware ein Mißbrauch zu befürchten ist. Belassene Ware ist tunlichst so zu verschließen oder zu kennzeichnen, daß ihre Veränderung ohne Verletzung des Verschlusses, der Verpackung, des Behältnisses oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Der über die Ware bisher Verfügungsberechtigte ist vom Aufsichtsorgan oder von der zuständigen Behörde schriftlich auf die strafgerichtlichen Folgen der Verbringung oder Veränderung der beschlagnahmten Ware sowie der Verletzung des Dienstsiegels aufmerksam zu machen.

(8) Die Bewahrung der im Betrieb belassenen Ware vor Schäden obliegt dem bisher Verfügungsberechtigten. Sind hiezu besondere Maßnahmen erforderlich, hat er die zuständige Behörde vorher zu verständigen, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht. Die Maßnahmen sind in Anwesenheit eines Organes der zuständigen Behörde durchzuführen, das über den Vorgang eine Niederschrift aufzunehmen hat. Darin sind die getroffenen Maßnahmen, die allfällige Entfernung des Dienstsiegels und dessen neuerliche Anbringung festzuhalten.

(9) Kann vorläufig beschlagnahmte oder beschlagnahmte Ware nicht im Betrieb belassen werden, so hat der bisher Verfügungsberechtigte die Transport- und Lagerkosten zu tragen. Über die Kostenersatzpflicht entscheidet die zuständige Behörde.

(10) Während der vorläufigen Beschlagnahme und der Be- schlagnahme dürfen Proben der Ware nur über Auftrag der zuständigen Behörde entnommen werden.

#### Untersuchungsanstalten

§ 25.(1) Die Untersuchung und Begutachtung von Futtermitteln, Futterzusatzstoffen und Vormischungen obliegen der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt und den dazu ermächtigten Untersuchungsanstalten der Länder.

- 29 -

(2) Untersuchungsanstalten der Länder sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dann zu ermächtigen, wenn deren Ausstattung und Personal die Erfüllung der erforderlichen Aufgaben gewährleisten. Ist dies nicht im gleichen Ausmaß wie bei der Bundesanstalt gegeben, dann ist die Ermächtigung nicht oder auf bestimmte Untersuchungen oder Waren eingeschränkt zu erteilen. Ändern sich nachträglich die ausstattungsmäßigen und personellen Voraussetzungen einer Anstalt, sodaß die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr oder nicht mehr voll gewährleistet ist, so ist die Ermächtigung zu widerrufen oder einzuschränken.

(3) Die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt und die gemäß Abs. 2 ermächtigten Untersuchungsanstalten der Länder sind innerhalb ihres Wirkungsbereiches verpflichtet, auf Verlangen der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und der Gerichte Untersuchungen im Rahmen dieses Bundesgesetzes durchzuführen und hierüber Befund und Gutachten zu erstatten.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit Verordnung

1. Methoden für die Untersuchung der Proben von Futtermitteln, Futterzusatzstoffen und Vormischungen anzugeben und
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Gebühren für die von den Untersuchungsanstalten für Untersuchungen und Gutachten entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt hiebei auflaufenden Kosten in einem Tarif zu bestimmen.

(5) Der Partei sind auf Verlangen und gegen Ersatz der Kosten Befund und Gutachten auch über amtliche Proben bekanntzugeben, die keinen Anlaß zu einer Beanstandung gegeben haben.

- 30 -

§ 26.(1) In Fällen, in denen das wegen der besonderen Verhältnisse zur Aufklärung und richtigen Beurteilung der Sache dienlich ist, können die Bundesanstalt und die ermächtigten Landesuntersuchungsanstalten auch außenstehende fachkundige Personen, Institute und Anstalten zuziehen.

(2) In den von der Bundesanstalt und den ermächtigten Landes-Untersuchungsanstalten in solchen Fällen abzugebenden Gutachten ist auf das Einvernehmen mit den zugezogenen fachkundigen Personen, Instituten oder Anstalten hinzuweisen. Allenfalls abweichende Ansichten sind anzugeben.

#### Kosten der Untersuchung

§ 27.(1) Wurden bei einer Nachschau Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt, so hat die Partei die Kosten der Nachschau, der Probenahme und, bei nichtentsprechender Zusammensetzung der Probe, auch die Kosten der Untersuchung entsprechend dem Gebührentarif zu tragen.

(2) Die Kosten der Nachschau und Probenahme sind durch Verordnung zu bestimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß darin die nach den Allgemeinen Vorschriften über die Reisegebühren der Bundesangestellten im Durchschnitt zu berechnenden Reisekosten und die durchschnittlichen Kosten einer Probenahme volle Deckung finden.

(3) Im Verwaltungsstrafverfahren ist im Straferkenntnis dem Beschuldigten der Ersatz der Kosten der Nachschau, Probeentnahme und Untersuchung vorzuschreiben. Die Kosten der Untersuchung sind unmittelbar an die jeweilige Untersuchungsanstalt zu entrichten.

(4) Die von einer Partei zu ersetzenen Kosten können im Verwaltungsweg eingebbracht werden.

- 31 -

5. Teil  
S t r a f b e s t i m m u n g e n

Gerichtliche Strafen

§ 28.(1) Wer Futtermittel, Futterzusatzstoffe oder Vormischungen

1. derart herstellt oder behandelt, daß sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung die von Tieren gewonnenen Produkte beeinträchtigen und solcherart das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden können, oder
2. solche Futtermittel in Verkehr bringt

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer eine im Abs.1 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Wer Futtermittel mit unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen, mit Rückständen von Pflanzenschutzmitteln oder mit Strahlenbelastung, in einem die jeweils dafür festgesetzten Höchstgrenzen übersteigenden Ausmaß verfüttert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Tat nach einer anderen in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Einziehung

§ 29.(1) Die Einziehung (§ 26 StGB) erstreckt sich auch auf die Verpackung, Behältnisse, Sackanhänger und das Werbematerial.

- 32 -

(2) Das Gericht hat in dem Urteil, mit dem auf die Einziehung erkannt wird, auszusprechen, daß der durch eine allfällige Verwertung erzielbare Erlös nach Abzug allfälliger Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem früheren Eigentümer der Gegenstände auszufolgen ist.

(3) Die eingezogenen Gegenstände sind der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sie sich befinden, zur bestmöglichen Verwertung oder sofern dies nicht möglich ist, zur unschädlichen Vernichtung zu überlassen.

(4) Auf Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Tat den Tatbestand einer anderen in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und mit strengerer Strafe bedroht ist.

#### Verwaltungsstrafen

§ 30.(1) Unbeschadet der Rechtsfolgen nach § 87 Abs. 1 Z 2 lit a und § 91 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

1. mit Geldstrafe bis zu 300.000,-- S, wer
  - a) Futtermittel entgegen § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 in Verkehr bringt,
  - b) Futtermittel entgegen § 4 Abs. 2 in Verkehr bringt oder verfüttert,
  - c) Futtermittel, Futterzusatzstoffe oder Vormischungen entgegen § 4 Abs. 3 Z 1 und 2 in Verkehr bringt,
  - d) Einzelfuttermittel entgegen § 6 Abs. 1 in Verkehr bringt,

- 33 -

- e) Mischfuttermittel entgegen § 8 Abs. 1 in Verkehr bringt,
  - f) Futterzusatzstoffe entgegen § 11 Abs. 1 in Verkehr bringt oder unmittelbar verfüttert,
  - g) Vormischungen entgegen § 13 Abs. 1 in Verkehr bringt,
  - h) Futtermittel, Futterzusatzstoffe oder Vormischungen entgegen § 16 einführt,
  - i) der Sorgfaltspflicht nach § 17 Abs. 1 nicht nachkommt oder die Anforderungen für Betriebe nach §§ 17 Abs. 2 und 18 nicht erfüllt oder
  - j) den Verpflichtungen nach § 23 anlässlich der Nachschau nicht nachkommt, sowie
2. mit Geldstrafe bis 100.000,-- S, wer
- a) Futtermittel entgegen § 4 Abs. 1 z 3 und 4 in Verkehr bringt,
  - b) Futtermittel, Futterzusatzstoffe oder Vormischungen entgegen § 4 Abs. 3 z 3 in Verkehr bringt,
  - c) Toleranzen entgegen § 4 Abs. 4 planmäßig ausnützt,
  - d) beim Inverkehrbringen von Futtermitteln, Futterzusatzstoffen und Vormischungen Angaben entgegen § 5 macht,
  - e) Einzelfuttermittel entgegen §§.6 Abs. 2 und 3 und 7 falsch oder unvollständig kennzeichnet,
  - f) Mischfuttermittel entgegen § 9 falsch oder unvollständig kennzeichnet,
  - g) Mischfuttermittel entgegen § 9 lose oder in unverschlossener Verpackung in Verkehr bringt,
  - h) Vormischungen entgegen § 13 Abs. 2 falsch oder unvollständig kennzeichnet,
  - i) als Mitglied der Futtermittelkommission oder bei gezogener Sachverständiger entgegen § 15 Abs 10 ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart oder verwertet, sowie
  - j) die Meldepflicht nach § 19 verletzt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

- 34 -

6. Teil  
Sicherungsmaßnahmen

Verfall

§ 31.(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von ihr beschlagnahmte Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen, deren Verpackung, Behältnisse und Werbematerial für verfallen zu erklären, wenn sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen.

(2) Die verfallene Ware ist bestmöglich zu verwerten, sofern dies nicht möglich ist, unschädlich zu vernichten. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist nach Abzug der Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem früheren Eigentümer der Ware auszufolgen.

Anzeigepflicht

§ 32. Besteht begründeter Verdacht, daß eine Übertretung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorliegt, so haben die Aufsichtsorgane, die Untersuchungsanstalten oder die Zollämter bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

7. Teil  
Übergangs- und  
Schlußbestimmungen

Außenkrafttreten von Vorschriften

§ 33. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Futtermittelgesetz BGBI. Nr. 97/1952 in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 180/1970, 466/1971 und 783/1974 außer Kraft.

- 35 -

### Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 34. Durch dieses Bundesgesetz werden insbesondere nicht berührt

1. der § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1950, BGBl. Nr.172,
2. das Zollgesetz 1955, BGBl. Nr.129,
3. das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr.259,
4. das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr.260,
5. das Musterschutzgesetz BGBl. Nr.261,
6. die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr.50/1974,
7. das Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr.184,
8. Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr.448.

### Übergangsbestimmungen

§ 35.(1) Bis zum Inkrafttreten einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen denselben Gegenstand regelnden Verordnung bleibt die Futtermittelverordnung 1976, BGBl. Nr.28/1977, in der Fassung der Futtermittelverordnungsnovelle 1987, BGBl. Nr.32, als Bundesgesetz in Kraft.

(2) Das bei der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt geführte Futtermittelregister (§ 6 des Futtermittelgesetzes BGBl. Nr.97/1952) ist von dieser Anstalt in dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes befindlichen Stand auf die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufzubewahren und im bisherigen Umfang der öffentlichen Einsicht zugänglich zu halten.

### Inkrafttreten

§ 36.(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.Jänner 1989 in Kraft.

- 36 -

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit 1.Jänner 1989 in Kraft.

### Vollziehung

§ 37. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 25 Abs. 4 Z 2
2. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst hinsichtlich §§ 8 Abs. 5, 11 Abs. 2, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2 und 14 Abs. 1
3. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich § 17 Abs. 2
4. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich §§ 16 und 20 Abs. 3, soweit diese Bestimmungen Zollämter betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
5. der Bundesminister für Justiz hinsichtlich der §§ 24 Abs. 2, 3, 5 bis 8 und 10, 28 und 29.

- 37 -

Abschnitt II  
LEBENSMITTELGESETZ 1975

Artikel I

Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 entfallen

in Abs. 2 die lit c bis f,  
in Abs. 3 die Worte "c, e oder f",  
der Abs. 4,  
in Abs. 5 lit a die Worte "c, e oder f",  
in Abs. 5 lit c die Worte "oder mit  
bedenklichen Rückständen im Sinne der Abs. 7, 8 lit c  
oder Abs. 9",  
der Abs. 7 und  
der Abs. 9

2. Im § 60 entfällt Ziffer 2.

Artikel II

Mit der Vollziehung des Artikels ist der Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig

- 38 -

Abschnitt III  
ARZNEIMITTELGESETZ

Artikel I

Das Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr.185/1983, wird wie folgt geändert:

der § 1 Abs. 3 z 4 lautet:

"Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen im Sinne des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. ...."

Artikel II

Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst betraut.

Abschnitt IV  
CHEMIKALIENGESETZ

Artikel I

Das Chemikaliengesetz, BGBl. Nr.326/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird im Abs. 2 angefügt

"12. Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen im Sinne des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. ...."

2. Der Abs. 3 des § 3 entfällt.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die erste futtermittelrechtliche Vorschrift in Österreich stellt die auf die Kaiserliche kriegswirtschaftliche Ermächtigungsverordnung von 1914 gestützte Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. August 1916, betreffend den Verkehr mit Futtererzeugnissen, BGBI. Nr. 277, dar, mit der ein Genehmigungzwang für die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mischfuttermitteln eingeführt wurde, die auf chemischem oder mechanischem Weg oder durch Mischen zweier oder mehrerer Bestandteile entstehen. Die zu genehmigenden Futtermittel sollten zuvor von einem vom Ackerbau minister einzusetzenden Fachausschuß geprüft werden. Diese Regelung blieb in Kraft, bis 1940 das Deutsche Futtermittelgesetz 1926 mit den dazu erlassenen Verordnungen in Österreich eingeführt wurde. Damit sind Vorschriften über Einzelfuttermittel, über die Probenahme, über Toleranzen und die Kennzeichnung von Futtermitteln, ein Genehmigungzwang für Betriebe und die Registrierungspflicht für Mischfutter eingeführt worden. Diese deutschen Bestimmungen sind 1945 in den Österreichischen Rechtsbestand übergeleitet und erst 1952 durch das österreichische Futtermittelgesetz ersetzt worden, das bis heute in Kraft ist. Das österreichische Gesetz folgt in Aufbau und Inhalt weitgehend dem erwähnten Deutschen Futtermittelgesetz (das in der Bundesrepublik Deutschland nach mehreren Änderungen 1975 von einem neuen Gesetz abgelöst wurde).

Die Anwendbarkeit des Gesetzes von 1952 ist durch die Erneuerung der Futtermittelverordnung 1976 und die seither erfolgten Novellierungen dieser Verordnung im Abstand von 2 Jahren erhalten geblieben, weil darin die sogenannten Rahmen-

- 2 -

bestimmungen (mit Mischfuttertypen, sogenannte Verwendungs-zwecke) jeweils auf den letzten Stand gebracht wurden und damit für die Futtermittelwirtschaft praktikable rechtliche Vorgaben gesichert waren. Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorgangsweise sowie Schwierigkeiten in der Abgrenzung einiger Futterzusatzstoffe zu den Arzneimitteln sowie die Notwendigkeit der Begrenzung von Schadstoffgehalten in Futtermitteln lassen seit längerem eine grundlegende Neuregelung der Materie geboten erscheinen, besonders nachdem nunmehr die EG-Richtlinien in diesem Rechtsbereich sehr weit gediehen sind.

War ursprünglich das einzige Motiv der futtermittelrechtlichen Regelungen der Schutz des Abnehmers von Futtermitteln vor Übervorteilung und des Handels vor unlauterer Konkurrenz, so ergaben sich analog der Entwicklung in Wissenschaft und Technik beziehungsweise entsprechend den Veränderungen in der tierischen Produktion, insbesondere seit 1945, neue Ziele für ein Futtermittelgesetz. Der gegenüber früheren Zeiten besser ausgebildete Abnehmer von Futtermitteln ist zwar noch immer vor verfälschten, falsch bezeichneten oder irreführend aufgemachten Futtermitteln zu schützen, doch ist er ebenso zu schützen vor ungeeigneten Futtermitteln, die die Gesundheit seiner Tiere beeinträchtigen können oder Lebensmittel tierischer Herkunft ergeben, die bedenklich für die Gesundheit des Menschen und daher nicht verkehrsfähig sind. Das landwirtschaftliche Betriebsmittel FUTTER stellt ein entscheidendes Glied in der Nahrungs-kette dar. Es gilt heute, dem Fleisch, Milch, Eier produzierenden Betrieb einerseits öffentlich-rechtliche Hilfestellung zu geben und ihn von den von ihm nicht zu vertretenden Risiken zu entlasten, über schadstoffbelastete Futtermittel Produkte auf den Markt zu bringen, die nach lebensmittelrechtlichen Höchst-wertebestimmungen nicht verkehrsfähig sind und andererseits klare Verantwortlichkeiten festzulegen für das Inverkehrbringen und Verwenden von Futtermitteln, die wegen unerlaubter Zusatz-stoffe oder zu hoher Schadstoffbelastung bedenklich für die tierische oder die Gesundheit des Menschen sind. Es konnte zu diesem Zweck auch nicht auf ein Verbot des Verfütterns bedenklicher Futtermittel verzichtet werden.

- 3 -

Zur Bedeutung der Futtermittel für die tierische Produktion in Österreich sei angeführt, daß rund die Hälfte der Kosten des tierischen Produktes auf das Futtermittel entfallen. Innerhalb der gesamten Landwirtschaft stammten etwa im Jahre 1985 circa 70 % des Endproduktionswertes aus der Viehwirtschaft. Die Tierhaltung war in den letzten Jahren von einer Entwicklung gekennzeichnet, nach der die Zahl der Tierhalter abgenommen, die Tierbestände aber gleichzeitig angestiegen sind. Dadurch wurden die durchschnittlichen Bestandesgrößen zwar angehoben, im internationalen Vergleich ist die Betriebsstruktur in Österreich aber noch immer als klein zu bezeichnen. Höhere Tierbestände erfordern mehr verfügbare Futtermittel. Die Sicherung der Futterversorgung konnte durch Intensivierung der pflanzlichen Erzeugung, durch Umstellung im Anbau, neue Kulturen sowie schließlich durch steigende Futtermittelimporte gesichert werden. Mit Steigerung der Produktion insgesamt und der Leistungen je Tier ist auch eine Veränderung der Zusammensetzung der Ration verbunden gewesen. Die Folge war vermehrter Einsatz von Kraftfutter, insbesondere von industriell hergestelltem Mischfutter. Die Mischfutterproduktion beträgt derzeit in Österreich jährlich rund 1 Million Tonnen. Gleichzeitig mit der Veränderung der Tierbestände in der Landwirtschaft ist auch eine Spezialisierung der Betriebe und Rationalisierung der Haltung erfolgt. Die wirtschaftseigene Futterbasis wie Grünfutter und Kraftfutter ist durch die Änderung der Fruchtfolge einseitiger geworden. Zugleich sind die Ansprüche des Tieres durch züchterische und umweltbedingte Leistungsverbesserungen gestiegen. Diese Veränderungen gilt es in der heutigen Tierernährung zu berücksichtigen, damit eine vollständige Versorgung mit Nähr- und Wirkstoffen gewährleistet ist. Dazu tragen auch neue Erkenntnisse in der Tierernährungsforschung wesentlich bei, mit denen eine vollständigere Versorgung unserer Haustiere ermöglicht wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen insbesondere

- 4 -

- Erfahrungen, die mit Regelungen in der Futtermittelverordnung gemacht werden konnten, verwertet,
- das Zulassungsverfahren für Futterzusatzstoffe von dem Genehmigungsverfahren für Futtermischungen getrennt neu geregelt,
- Grundlagen für eine zeitgemäße Schadstoffregelung geschaffen,
- überholte Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften erneuert,
- Hygienevorschriften für Herstellerbetriebe geschaffen und
- im gesamten Vorhaben eine Angleichung an die EG-Regelungen erreicht

werden.

Mit der Futtermittelverordnung 1976 und den dazu ergangenen 5 Novellen wurden die Mischfuttertypen (Verwendungszwecke) wesentlich erweitert und ist vom Prinzip der Komponenten einer Mischung auf die wertbestimmenden Bestandteile übergegangen worden. Danach darf der Hersteller einer Mischung alle zugelassenen Einzelfuttermittel – ausgenommen jeweils besonders bestimmte – verwenden und ist nur verpflichtet, die für jede Type als wesentlich erkannten wertbestimmenden Bestandteile (zum Beispiel Rohprotein, Energie, Rohfaser, Mengen- und Spurenelemente, Vitamine und Aminosäuren) einzuhalten und zu garantieren. Dies ermöglicht eine marktangepaßte flexible Produktion und hat sich sehr bewährt.

Futterzusatzstoffe, die in der Futtermittelverordnung ebenfalls geregelt waren, konnten bisher, nachdem es im geltenden Gesetz nur ein Genehmigungsverfahren für Mischungen gibt, nur innerhalb eines solchen bescheidmäßig zugelassen werden. Dies hat zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand geführt, der entbehrlich ist. Die Zulassung von Futterzusatzstoffen soll grundsätzlich mit Verordnung für bestimmte Tiergattungen und Futterarten, nicht innerhalb der Typen, erfolgen. Dementsprechend soll auch eine besondere individuelle Zulassung eines Stoffes mit Bescheid ermöglicht werden. Damit soll aber nicht von der bisher geübten restriktiven Praxis der Zulassung von Futterzusatzstoffen abgegangen werden.

- 5 -

Begrenzungen der Schadstoffe in Futtermitteln (nach EG-Terminologie entweder "unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse" oder "Rückstände von Pflanzenschutzmitteln") sind bisher in der Futtermittelverordnung nur ansatzweise enthalten gewesen. Die Verordnungsermächtigungen des Entwurfes sollen eine umfangreiche Festlegung von Höchstwerten für Schadstoffe und Strahlenbelastung ermöglichen.

Die bisher bestehenden Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften werden den heutigen Verhältnissen vielfach nicht mehr gerecht. Sie waren daher zu erneuern, wie zum Beispiel durch eine Regelung über Lose-Lieferungen von Mischfuttermitteln.

Für Herstellerbetriebe sind in Abstimmung mit dem Gewerberecht Bestimmungen über die Hygieneanforderungen bei der Verarbeitung von Futtermitteln analog den im Lebensmittelgesetz 1975 für Lebensmittelbetriebe enthaltenen erforderlich erschienen. Es gab schließlich bereits wiederholt Mißstände in der Futtermittelerzeugung festzustellen, die zu folgenschweren Lebensmittelvergiftungen geführt haben (Salmonelleninfektionen). Hier ist also ein besonderes Schutzinteresse des Tierhalters gegeben. Die Vollziehung dieser Vorschriften erscheinen im Rahmen der Futtermittelüberwachung nicht nur möglich sondern auch zweckmäßig.

Bei der Erstellung des Gesetzentwurfes ist weitgehend auf die EG-Richtlinien Bedacht genommen worden. So sind etwa die Definitionen diesen Richtlinien entnommen, die grundsätzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln oder die Grundsätze für die Zulassung von Futterzusatzstoffen diesen Regelungen nachgebildet worden.

Die Wirksamkeit des Gesetzes in der Vollziehung wird davon abhängen, in welchem Ausmaß eine Abstimmung mit benachbarten Rechtsbereichen und deren Vollziehung möglich ist, die nicht in die Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und

- 6 -

Forstwirtschaft fallen. Dazu zählen insbesondere Veterinär-, Arzneimittel- und Lebensmittelrecht. Unbedenkliche Lebensmittel tierischer Herkunft können nicht nur durch die Fernhaltung bedenklicher Futterzusatzstoffe aus der Tierernährung gewährleistet werden, dazu gehört auch der Ausschluß unerlaubter Arzneimittel von der Anwendung am Nutztier und der verantwortungsvolle und kontrollierte Einsatz von Arzneimitteln durch den Tierarzt. Das Fütterungsarzneimittel nach Arzneimittelgesetz sollte der besonderen Aufmerksamkeit der Behörde bei Herstellung und Anwendung unterliegen. Die bestmögliche Sicherheit wäre in dieser Hinsicht überhaupt erst dann gegeben, wenn die Verabreichung von Arzneimitteln an Nutztiere, außer an Zuchttiere, zur tierärztlichen Behandlung, mit wenigen Ausnahmen, wie etwa Entwurmung eines Bestandes, gänzlich ausgeschlossen wäre. Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch die Situation auf dem Lebensmittelmarkt zu berücksichtigen, der gerade auf dem Sektor tierischer Produkte einen hohen Anteil von Einfuhren aufweist. Strenge Vorschriften mit wirksamer Kontrolle im Bereich der Futtermittelwirtschaft können zu einer Erhöhung der Produktionskosten und damit der Verbraucherpreise heimischer Produkte führen. Wenn nicht sichergestellt ist, daß importierte Lebensmittel den gleichen strengen Vorschriften und Kontrollen unterliegen wie die inländischen, dann wird mit einem einseitigen Vorgehen nur die heimische Produktion in einen Wettbewerbsnachteil gedrängt, nicht aber für die Gewährleistung unbedenklicher Lebensmittel für den österreichischen Konsumenten gesorgt sein.

Im Sinne einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung sind in den Gesetzentwurf auch Regelungen für Futtermittel, die bereits im Lebensmittelgesetz 1975 und im Chemikaliengesetz enthalten sind, aufgenommen und der Futtermittelüberwachung übertragen worden, weil diese dadurch kaum mit einem Mehraufwand belastet wird, während andernfalls eine Doppelgeleisigkeit in der Verwaltung nicht nur mit höherem Aufwand sondern auch möglichen Reibungsverlusten verbunden wäre. Aus diesem Grund sind die gleichzeitigen Änderungen der genann-

- 7 -

ten Vorschriften mit der Beschlußfassung über das Futtermittelgesetz vorgesehen worden. Von der Arzneimitteldefinition des Arzneimittelgesetzes erfaßt ist eine Gruppe von Futterzusatzstoffen, die seit Jahren zur Erhaltung oder Steigerung der Widerstandsfähigkeit der Tiere gegen bestimmte, verbreitet auftretende Gesundheitsgefährdungen, hauptsächlich im Geflügelfutter, eingesetzt werden (Coccidiose-Abwehrstoffe). Die Zulassung solcher Stoffe im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Mischungen nach § 5 des geltenden Futtermittelgesetzes ist im Einvernehmen mit den in der Fachkommission für Futtermittel tätigen Vertretern der Veterinär- und der Arzneimittelverwaltung erfolgt. Auf gleiche Weise sollen solche Stoffe auch nach dem neuen Gesetz behandelt werden. Formal ist dazu eine entsprechende Ausnahmeregelung im Arzneimittelgesetz erforderlich.

Was die Regelung für Heimtierfuttermittel allgemein betrifft, ist festzustellen, daß für diese wohl nicht alle Kriterien der Motivation dieses Gesetzes zutreffen. Eine Ausnahme dieser Futtermittel von seinem Geltungsbereich erscheint aber dennoch nicht gerechtfertigt, weil die Aspekte des Tierschutzes und der Tiergesundheit auch für die Heimtiere gelten und das enge Zusammenleben mit dem Menschen auch den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch das Tierfutter erfordert. Heimtierfutter waren daher schon bisher Gegenstand der futtermittelrechtlichen Regelung und sind auch in ausländischen Futtermittelgesetzen zu finden. Selbstverständlich sind Ausnahmen oder besondere Bestimmungen für Heimtierfuttermittel gegenüber den für Nutztierfutter geltenden Vorschriften vorzusehen gewesen. Auch hiefür war die EG-Regelung Vorbild.

- 8 -

Kompetenzgrundlagen für die Regelung der Materie sind im Artikel 10 B-VG folgende Bestimmungen des Artikel 10 Abs.1 B-VG:

- z 8 Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes
- z 2 Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen
- z 8 Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie
- z 12 Gesundheitswesen, Veterinärwesen, Ernährungswesen

### Besonderer Teil

#### Zum 1. Teil (Allgemeine Bestimmungen)

##### zu § 1 (Ziele des Gesetzes):

Die grundlegenden, im öffentlichen Interesse gelegenen, Ziele des Gesetzes werden den einzelnen Bestimmungen vorangestellt. Damit soll auch in gesetzestechnischer Hinsicht eine Wiederholung in der Determination einzelner Vorschriften und Verordnungsermächtigungen vermieden werden. Die Reihung der genannten Ziele soll keinen absoluten Maßstab für ihre Wertigkeit darstellen, es sollte lediglich zum Ausdruck kommen, daß der Verbraucherschutz vor Täuschung hinter den Schutz der Gesundheit (von Mensch und Tier) und den Schutz der Umwelt in den Hintergrund getreten ist.

##### zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die Begriffsbestimmungen sind jenen der EG-Richtlinien nachgebildet worden. Die in den Abs. 1 bis 8 enthaltenen Definitionen entsprechen im wesentlichen den schon bisher auch in Österreich in der Praxis verwendeten Begriffen. Lediglich der bisher übliche Begriff "Beimischfutter" soll in dem weiteren Begriff "Ergänzungsfutter" aufgehen und daher nicht mehr vorkommen. Der Begriff des "Inverkehrbringens" (Abs. 9) ist dem

- 9 -

sehr weit gefaßten Inverkehrbringensbegriff des Lebensmittelgesetzes 1975 nachgebildet, was durch die Gleichartigkeit der Materien gerechtfertigt erscheint. Die in Abs. 10 vorgesehene Gleichstellung genossenschaftlicher Tätigkeiten soll vor allem den weiten Bereich landwirtschaftlicher Genossenschaften einbeziehen, dem im Verkehr mit Futtermitteln jeglicher Art große Bedeutung zukommt.

zu § 3 (Ausnahmen):

Futtermittel, die für den Export bestimmt sind, müssen den Vorschriften des Empfängerlandes entsprechen können und sollen daher von den inländischen Bestimmungen ausgenommen sein.

Desgleichen sollen zollfrei einzuführende Futtermittel – nicht Futterzusatzstoffe und Vormischungen – vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen bleiben.

Lebensmittel sollen auch dann nicht dem Futtermittelgesetz unterliegen, wenn sie, wie etwa in Fleischhauereien, zur Fütterung an Tiere abgegeben werden, sondern nach wie vor der lebensmittelpolizeilichen Überwachung unterliegen. Nach Futtermittelrecht könnten strengere Vorschriften, wie zum Beispiel die Sterilisierung von Waren, vorgeschrieben und damit eine Erschwernis geschaffen werden, die bei Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen nicht gerechtfertigt erschien.

Fütterungsarzneimittel sind im Arzneimittelgesetz geregelt und unterliegen dessen Bestimmungen. Sie werden zwar vorwiegend in Futtermittelbetrieben hergestellt, die dazu ermächtigt sind, die Überwachung kommt jedoch ausschließlich der Arzneimittelbehörde zu.

zum 2. Teil (§§ 4 bis 16):

Das Kernstück des Gesetzentwurfes enthält die grundlegenden Verbote für das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Futterzusatzstoffen und Vormischungen mit Begriffsbestimmungen bestimmter Beschaffenheitskriterien, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften, die Zulassung von Futterzusatzstoffen und die

- 10 -

Festsetzung von Höchstwerten für belastende Stoffe in Futtermitteln, die Einrichtung eines Beratergremiums analog der bestehenden Fachkommission sowie eine Einführregelung. Vorbild für diese Regelungen waren einerseits bewährte Vorschriften des geltenden Gesetzes und analoger Bestimmungen in vergleichbaren Rechtsvorschriften, wie insbesondere des Lebensmittelgesetzes 1975, andererseits die Bestimmungen der EG-Richtlinien über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln, über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und über Zusatzstoffe in der Tierernährung. Damit soll auch von der bisher geltenden Registrierungspflicht für Mischungen abgegangen werden. Die Registrierung von Mischfuttermitteln bedingte einen Verwaltungsaufwand, der mit den erreichten Vorteilen für die Überwachung und den Verbraucherschutz in keinem vertretbaren Verhältnis steht. Sie hat vielmehr zu einem Werbeeffekt geführt, der vollkommen ungerechtfertigt war, weil die Angabe der Registernummer auf der Verpackung nicht bedeuten konnte, daß dieses Futtermittel auch tatsächlich amtlich kontrolliert wurde. Schließlich mag sie auch die Behörde verleitet haben, anzunehmen, daß mit der ordnungsgemäßen Eintragung im Register auch eine gewisse Sicherheit der ordnungsgemäßen Herstellung des registrierten Futtermittels gegeben sei. Mit der Aufgabe der Registrierung wird bewußt ein Schritt in Richtung Angleichung des Futtermittelrechtes an EG-Normen getan.

zu § 4:

Die Verbote des Abs. 1 sollen für Futtermittel ganz allgemein gelten (der Verdorbenheitsbegriff stammt aus dem Lebensmittelgesetz 1975).

Das Verbot der Verfütterung von Futtermitteln mit nicht zugelassenen Futterzusatzstoffen und von belasteten Futtermitteln (Abs. 2) ist neu und gründet sich auf die erwähnten Ziele des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier und des Schutzes der Umwelt. Das Fütterungsverbot bedingt auch eine Überwachung des Einsatzes von Futtermitteln im Betrieb des Tierhalters. Der Begriff "unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse"

- 11 -

entspricht EG-Recht und beinhaltet Stoffe (Ionen oder Elemente) wie Arsen, Blei, Fluor, Quecksilber, Nitrite, Erzeugnisse wie Aflatoxin, Blausäure, Senföl, Mutterkorn, Unkrautsamen und anderes mehr und botanische Unreinheiten wie Aprikose, Bittermandel und andere mehr. Der Begriff "Rückstände von Pflanzenschutzmitteln" entspricht ebenfalls EG-Recht und beinhaltet Rückstände von Substanzen, die im Verlaufe des Gewinnungs- und Herstellungsvorganges von Futtermitteln eingesetzt werden, also auch etwa von Desinfektions- und Vorratsschutzmitteln. Die seit Tschernobyl durchgeführten Untersuchungen haben die Notwendigkeit der Festlegung von Grenzwerten für die tolerierbare Strahlenbelastung von Futtermitteln deutlich gemacht.

Die Verbote des Abs. 3 entsprechen vergleichbaren bestehenden Regelungen. Zu den wertgeminderten Futtermitteln zählen insbesondere solche, deren Haltbarkeitsgarantie für bestimmte Inhaltsstoffe abgelaufen ist.

Abs. 4 enthält eine Definition der Toleranzen. Das Verbot des bewußten Ausnützens von Toleranzen ergänzt die Bestimmungen über diese.

#### zu § 5:

Das Verbot irreführender Bezeichnung oder Aufmachung stellt keine neue Vorschrift dar. Nach Abs. 2 soll bei bestimmten Futtermitteln, wie Diätfutter, ein entsprechender Hinweis erlaubt sein. Das gleiche muß auch für Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen gelten, deren erlaubter Zweck die Verhütung bestimmter Krankheiten ist, wie etwa bei den Coccidiose-Abwehrstoffen.

#### zu § 6 (Einzelfuttermittel):

Einzelfuttermittel sollen, wie nach geltendem Recht (§§ 9 bis 35 der Futtermittelverordnung) hinsichtlich Beschaffenheit und Bezeichnung genau geregelt sein. Für besondere Notstandssituationen allgemeiner (Katastrophenfall) oder individueller Art (unverschuldeter Versorgungsgang) sollen Ausnahme-

- 12 -

regelungen mit Abs. 7 getroffen werden können, die zeitlich und örtlich begrenzt und mit besonderen Auflagen zur Sicherung vor Gefährdungen verbunden werden können.

zu § 7:

Die Kennzeichnungsvorschriften für Einzelfuttermittel entsprechen im wesentlichen der EG-Richtlinie über den Verkehr mit Einzelfuttermittel. Dies erscheint im Hinblick auf die Importsituation aus dem EG-Raum besonders angebracht.

zu § 8 (Mischfuttermittel):

Mischfuttermittel sollen grundsätzlich nach den in einer Verordnung festzulegenden Typen hergestellt werden. Dafür sollen alle Einzelfuttermittel in der vorgeschriebenen Beschaffenheit verwendbar sein. Dies entspricht der gegenwärtigen Regelung in der Futtermittelverordnung (Rahmenbestimmungen für anzeigenpflichtige Mischungen). Mischungen, die keinem Typ entsprechen, sollen mit besonderer Bewilligung, dessen Verfahren in Abs. 5 geregelt ist, zugelassen werden können. Dabei handelt es sich um neue Mischungen, die nach Bewährung in der Praxis später als neue Typen in die Verordnung aufgenommen werden sollen oder um außergewöhnliche Mischungen für besondere Zwecke in begrenztem Anwendungsbereich.

zu §§ 9 und 10:

Die Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften für Mischfuttermittel entsprechen den EG-Regelungen. Sie weichen von den bestehenden Regelungen des geltenden Futtermittelgesetzes nicht wesentlich ab.

- 13 -

zu § 11 (Futterzusatzstoffe):

Die Grundsätze für die Zulassung von Futterzusatzstoffen entsprechen der EG-Richtlinie über Zusatzstoffe in der Tierernährung. Im Unterschied zur bestehenden österreichischen Regelung soll die Prüfung und Zulassung von Substanzen nicht mehr nur innerhalb von bestimmten Mischungen erfolgen, sondern auf die jeweilige Substanz bezogen sein und danach in der Verordnung aufgelistet mit erforderlichen Bedingungen und Auflagen in der für die jeweiligen Mischfutterarten und Typen erlaubten Gehalte - nicht in den Typen selbst - angeführt werden. Damit soll einerseits das Verfahren der Zulassung effizienter und andererseits die Zulassung von Zusatzstoffen übersichtlicher und mit den Regelungen der EG direkt vergleichbar werden. In den Kategorien von Zusatzstoffen wird Übereinstimmung mit der EG-Liste (Anhänge I und II zur Zusatzstoff-Richtlinie) anzustreben sein.

zu § 12:

Neue Futterzusatzstoffe sind nach eingehender Prüfung mit Bescheid zuzulassen, wobei ein Zeitraum von 3 oder höchstens 5 Jahren darüber Aufschluß geben soll ob die weitere unbefristete Verwendung gerechtfertigt ist oder nicht. Diese Regelung entspricht der bisher durch Zulassung nach § 5 des Futtermittelgesetzes geübten Vorgangsweise oder der in der EG-Richtlinie mit dem Anhang II verfolgten Praxis. Die in Abs. 5 verlangten Unterlagen über den beantragten Zusatzstoff werden den bisher für die Zulassung vorgelegten Nachweisen über Wirksamkeit, Unbedenklichkeit und Nachweisbarkeit zu entsprechen haben, wobei die EG-Richtlinie zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung vom 16. Februar 1987 (87/153/EWG) als Vorbild herangezogen werden kann.

- 14 -

zu § 13 (Vormischungen):

Regelungen über Vormischungen sind im österreichischen Futtermittelrecht neu. Sie orientieren sich ebenfalls am EG-Recht (Zusatzstoff-Richtlinie) und enthalten hauptsächlich Kennzeichnungsvorschriften.

zu § 14 (Versuchsmischungen):

Auch dafür hat es bisher keine Vorschriften in Österreich gegeben, außer einer kaum angewendeten Einfuhrbestimmung. Die Zulassung von Versuchsmischungen ist auf die Verantwortung der staatlichen Anstalt beziehungsweise deren wissenschaftliche Leitung abgestellt und soll die Erprobung neuer Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen ermöglichen. Damit sollen auch Unterlagen für eine Antragstellung nach § 12 erstellt werden können. Die Bewilligungspflicht für solche Versuche soll die Überwachung sicherstellen.

zu § 15 (Futtermittelkommission):

Dieses Beratergremium entspricht der im geltenden Futtermittelgesetz (§ 5) für die Beurteilung von Genehmigungsansuchen vorgesehenen "Fachkommission für Futtermittel" und ist gegenüber deren Zusammensetzung nur um einen fachkundigen Vertreter der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt ergänzt worden, weil Vertreter dieser Anstalt als Vorgutachter der Genehmigungsanträge schon bisher zu den Sitzungen der Fachkommission beigezogen wurden. Die Aufgabe der Kommission soll hauptsächlich in der fachlichen Beratung bei der Ausarbeitung der Verordnungen liegen; grundsätzlich soll sie jedoch in allen Fragen, also auch zur Beurteilung einzelner Anträge eingeschaltet werden können. Das Fehlen einer Geschäftsordnung und einer Abstimmungsregelung hat in der Fachkommission für Futtermittel zu Schwierigkeiten geführt, die mit den vorgesehenen Bestimmungen der Abs. 4 und 6 vermieden werden sollen.

- 15 -

zu § 16 (Einfuhr):

Die Einfuhrregelung für Mischfuttermittel entspricht im wesentlichen der des § 6a des geltenden Gesetzes. Infolge der fehlenden Registrierung von Mischfuttermitteln ist ein neues Instrument einzurichten gewesen. Die Anzeige (Abs. 3) erscheint als mindest aufwendig und dennoch zweckentsprechend. Sie mußte jedoch für Fälle, in denen mit der nachprüfenden Kontrolle nicht das Auslangen gefunden werden könnte, durch die Möglichkeit der Einführung einer Vorprüfung mit Unbedenklichkeitsbescheinigung (Abs. 4) ergänzt werden. Für Einzelfuttermittel soll zur Verhinderung der Einfuhr minderwertiger oder kontaminierte Ware grundsätzlich die Überprüfung an der Grenze eingeführt werden. Die Verschärfung der Vorschriften in den Nachbarstaaten erhöht die Gefahr, daß Waren, die in anderen Ländern nicht mehr verkehrsfähig sind, nach Österreich gelangen. Solche einmal im Staatsgebiet befindlichen Waren, können ohne rechtzeitige Einschaltung der behördlichen Überwachung oft schwer wieder außer Landes gebracht oder einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden. Die Erfahrung hat ferner gezeigt, daß die Übereinstimmung ausländischer Untersuchungszeugnisse mit der eingeführten Ware des öfteren nicht gegeben war. Aus diesem Grund ist trotz der zweifellos damit bedingten technisch-organisatorischen Erschwernis die Untersuchung an der Grenze vorgesehen worden.

zum 3. Teil (Bestimmungen für Betriebe):

Diese Bestimmungen entsprechen einerseits analogen Vorschriften über die Hygiene im Lebensmittelverkehr des Lebensmittelgesetzes 1975 (§§ 20 ff) und andererseits EG-Regelungen (Anhang III zur Zusatzstoffrichtlinie). Sie bezwecken die Hinterahnung vorhersehbarer Beeinträchtigungen von Futtermitteln Verunreinigungen, Ungeziefer, Witterungseinflüsse beziehungsweise die Vorsorge für die Herstellung technisch einwandfreier Futtermittel und Vormischungen durch geeignete Anlagen und Einrichtungen.

- 16 -

zu § 17:

Abs. 1 normiert die grundsätzliche Verpflichtung zur zumutbaren hygienisch einwandfreien Betriebsführung.

In der Verordnung nach Abs. 2 sollen nicht nur technische Mindestanforderungen an Räume, Einrichtungen und Behältnisse festgelegt werden können sondern soll auch ein Anerkennungsverfahren für jene Betriebe geregelt werden, die ausschließlich befugt sein sollen, Futterzusatzstoffe und Vormischungen sowie kontaminierte Futtermittel (durch Aufmischung) zu verarbeiten. In den EG-Bestimmungen ist eine Veröffentlichung der anerkannten Betriebe vorgesehen.

zu § 18:

Der Landeshauptmann soll bei Mißständen Maßnahmen zu deren Abstellung verfügen können, die je nach dem Grad der Gefahr bis zur Schließung eines Betriebes reichen.

zu § 19 (Meldepflicht):

Nach Wegfall der Registrierungspflicht kommt der Kenntnis der Betriebe, die Futtermittel, Futterzusatzstoffe oder Vormischungen herzustellen oder in Verkehr zu bringen beabsichtigen, für die Überwachung erhöhte Bedeutung zu. Dies soll auch für die Herstellung bestimmter Einzelfuttermittel gelten, bei denen dies in der Verordnung nach § 6 Abs.5 wegen eines besonderen Verarbeitungs- oder Verwendungserfordernisses verlangt ist. Die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 3 dient dem gleichen Überwachungsziel.

zum 4. Teil (Überwachung):

Die gegenwärtige Futtermittelüberwachung wird von den Untersuchungsanstalten des Bundes (Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt) und der Länder (Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg) und den von diesen gestellten Kontrollorganen

besorgt. Sie umfaßt das gesamte Bundesgebiet, ist aber infolge ungleicher personeller und einrichtungsmäßiger Ausstattung der genannten 6 Anstalten (Bundesanstalt in Wien und Linz für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg) nicht einheitlich effizient. Im vorliegenden Entwurf soll die Bestellung der Kontrollorgane dem Landeshauptmann überlassen bleiben und die Untersuchung von Proben der Bundesanstalt obliegen. Nur so weit auch Anstalten der Länder in der Lage sind, die Untersuchungstätigkeit im selben Ausmaß zu übernehmen, sollen sie zu dieser Aufgabe ermächtigt werden können.

zu § 20 (Aufsichtsorgane):

In Abs. 2, 4 und 5 werden Qualifikationen für die Überwachungsorgane festgelegt (und die Organe der Lebensmittelüberwachung zur Entnahme von Futtermittelproben in Lebensmittelbetrieben ermächtigt). Damit wird der Kreis befähigter Personen möglichst weit gezogen und eine Mindestqualifikation bestimmt (Abs. 5). Die Ermächtigung von Zollämtern laut Abs. 3 entspricht analogen bestehenden Regelungen.

zu § 21:

Auch die Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane sind nach dem Vorbild vergleichbarer bestehender Regelungen ausgebildet. Entsprechend dem Verbot der Verfütterung bestimmter Futtermittel (§ 6 Abs. 2) war auch der Ort der Verfütterung in Abs. 1 einzubeziehen.

zu § 22 (Probenahme):

Die Bestimmung über die Probenahme soll nur eine grundlegende Regelung enthalten. Einzelheiten sollen einer Verordnung vorbehalten bleiben.

- 18 -

zu § 23:

Die Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber, zu denen auch der Inhaber des Tierhaltebetriebes zählt, sind im wesentlichen den bestehenden futtermittelrechtlichen und vergleichbaren Vorschriften entsprechend.

zu § 24 (Beschlagnahme):

Zum Schutz vor möglichen Gefahren ist sicherzustellen, daß Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen, die eine Gefährdung der menschlichen oder tierischen Gesundheit bewirken können, nicht in Verkehr gebracht und nicht verfüttert werden. Dies soll mit dem Instrument der vorläufigen Beschlagnahme durch das Aufsichtsorgan (verfahrensfreier Verwaltungsakt) erreicht werden. Je nachdem, ob es sich um den Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung oder einer Verwaltungsübertretung handelt, haben Gericht oder Bezirksverwaltungsbehörde die Beschlagnahme solcher Waren anzurufen oder die vorläufige Beschlagnahme aufzuheben. Die Bestimmung ist der Beschlagnahmeregelung in vergleichbaren Gesetzen nachgebildet.

zu § 25 (Untersuchungsanstalten):

Die Regelung geht von der Beibehaltung der gegenwärtig mit der Untersuchung von Futtermittelproben betrauten Anstalten aus, wobei die Landesanstalten in Graz, Klagenfurt, Rotholz und Bregenz den Standard der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt nachzuweisen haben.

Die in Abs. 4 angeführten Untersuchungsmethoden sind derzeit mittels Erlaß geregelt, die Untersuchungsgebühren mit Verordnung.

zu § 26:

Die Beziehung anderer Institute, Anstalten oder Gutachten war bisher nicht vorgesehen. Die Untersuchung auf immer mehr

- 19 -

mögliche Inhaltsstoffe macht immer öfter die Einschaltung spezialisierter Institute und Einrichtungen erforderlich.

zu § 27:

Die Kostentragungspflicht für Untersuchungen, die zu einer Beanstandung der untersuchten Waren geführt haben, ist bestehendes Recht. Die Frage, ob bei nichtentsprechender Zusammensetzung der Probe die Kosten für die gesamte Untersuchung oder nur jener Teile, die nicht entsprochen haben, zu tragen sind, ist erst vor kurzem vom Verwaltungsgerichtshof in der Auslegung der geltenden Regelung im Sinne der Teilkosten entschieden worden.

zum 5. Teil (Strafbestimmungen):

Erstmals sind im vorliegenden Entwurf gerichtliche Strafen für Gesetzesverletzungen schwerer Art vorgesehen worden. Dies liegt in der gesteigerten Bedeutung der Futtermittel für die Tierproduktion und in der dadurch bedingten Vergrößerung der Gefährdungsmöglichkeiten für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren begründet. Die Abs. 1 und 2 stellen auf die Gefährdung von Menschen durch das mit nicht erlaubten Futtermitteln erzeugte Lebensmittel ab, der Abs. 3 beeinhaltet bereits die Gefährdung des Tieres, das mit kontaminierten Futtermitteln gefüttert wird.

zu § 29 (Einziehung):

Die Regelung über die Einziehung nach § 26 StGB stellt eine notwendige Ergänzung zum gerichtlichen Strafabstand dar. Es soll damit bestimmt werden, was mit den bedenklichen Waren einschließlich Verpackung und Werbematerial zu geschehen hat. Die Einziehung soll nicht eine Nebenstrafe darstellen, sondern ist eine vorbeugende Maßnahme zur Verhinderung des Inverkehrbringens gefährlicher Futtermittel, Futterzusatzstoffe oder Vormischungen.

- 20 -

zu § 30 (Verwaltungsstrafen):

Sonstige Übertretungen des Gesetzes sollen, in zwei Stufen unterteilt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen geahndet werden. Der § 87 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, der unter anderem den Entzug der Gewerbeberechtigung vorsieht, wenn der Gewerbeinhaber mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung des Gewerbes regeln oder von anderen Vorschriften, die den Gegenstand des Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln, bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist, bleibt unberührt. Desgleichen der § 91 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1973, der auf die Pächter von Gewerbebetrieben und auf juristische Personen und auf Personengesellschaften des Handelsrechtes Anwendung findet.

zum 6. Teil (Sicherungsmaßnahmen):

zu § 31 (Verfall):

Nach der Beschlagnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde sind die Gegenstände bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für verfallen zu erklären. Wenn die Gegenstände überhaupt nicht mehr in Verkehr gebracht werden können und auch nicht anderweitig verwertbar sind, ist mit dem Eigentum kein vermögenswerte Recht verbunden. Die Vernichtung solcher Gegenstände ist danach sachlich gerechtfertigt und stellt keine übermäßige (exzessive) Reaktion des Gesetzgebers dar. Sind die Gegenstände verwertbar, so ist der Erlös nach Abzug der Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem früheren Eigentümer auszufolgen.

zu § 32 (Anzeigepflicht):

Die Verpflichtung der Aufsichtsorgane, der Untersuchungsanstalten und der Zollämter, bei begründetem Verdacht Anzeige zu erstatten, soll die Strafbehörde von Verwaltungsübertretungen in Kenntnis setzen. Bei gerichtlich strafbaren Handlungen ist die Anzeigepflicht im § 84 StPO geregelt.

- 21 -

zum 7. Teil (Schluß- und Übergangsbestimmungen):

zu §§ 33 und 34:

Die Bestimmungen dienen der Rechtsklarheit.

zu § 35:

Eine Reihe von Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs bedürfen der Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. Sollten diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht erlassen sein, so sollen die Vorschriften der geltenden Futtermittelverordnung verübergehend als Bundesgesetz weitergelten. Dabei handelt es sich um eine reine Vorsichtsmaßnahme; es soll alles daran gesetzt werden, daß die entsprechenden Verordnungen gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten können.

Das Futtermittelregister soll für eine Übergangszeit von 2 Jahren aufbewahrt und zugänglich gehalten werden, damit den Herstellern und Importeuren von Futtermitteln für die Dauer der Umstellung auf die neuen Vorschriften noch amtliche Unterlagen ihrer Produkte zur Verfügung gestellt werden können.

zu § 36:

Zur Ermöglichung der Ausarbeitung von Verordnungen ist ein entsprechender später Zeitpunkt des Inkrafttretens vorzusehen.

Zum Abschnitt II (Lebensmittelgesetz):

Durch die Aufnahme derselben Vorschriften in den Gesetzentwurf würde eine Doppelgeleisigkeit entstehen, die durch die Streichung der entsprechenden Bestimmungen im Lebensmittelgesetz 1975 vermieden werden soll. Die (bisher fehlenden) Verordnungen nach dem Lebensmittelgesetz könnten nicht so umfassend wie die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf möglichen gestaltet sein. Die Überwachung im Rahmen der Futtermittelkontrolle erscheint zweckmäßiger und effizienter.

- 22 -

zum Abschnitt III (Arzneimittelgesetz):

Das Arzneimittelgesetz nimmt von seinem Anwendungsbereich "Futtermittel im Sinne des § 1 des Futtermittelgesetzes 1952" aus. Damit wären nicht die Futterzusatzstoffe und Vormischungen im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes erfaßt. Diese Vorschrift des Arzneimittelgesetzes ist daher entsprechend zur ergänzen und auf die neuen Definitionen im Gesetzentwurf abzustellen.

zum Abschnitt IV (Chemikaliengesetz):

Das Chemikaliengesetz nimmt "Futtermittel im Sinne des Futtermittelgesetzes 1952" nur von der Anmeldepflicht (§§ 4 bis 13), der Verpackungsvorschrift des § 17 Abs. 3 und 4 und der Kennzeichnungsvorschrift der §§ 18 bis 20 aus. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes würden auf Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen Anwendung finden. Da der vorliegende Gesetzentwurf eine umfassende Regelung für diese Produkte vorsieht, erscheint eine Anwendung des Chemikaliengesetzes auf sie nicht mehr vertretbar, weshalb sie neben Lebensmitteln, Düngemitteln, Arzneimittel und anderen in § 3 Abs. 2 in die Liste jener Waren aufzunehmen sind, für die das Chemikaliengesetz insgesamt nicht gilt.